

**Förderung der Modernisierung von bestehenden Mietwohnungen 2011
(Modernisierungsförderung von Mietwohnungen 2011)**

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Finanzen vom 26.01.2009 (492-1-A-4512), MinBl. S. 81, geändert durch Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Finanzen vom 27.12.2010 (492-1-A-4512), MinBl. 2011, S.19

(Arbeitsfassung)

Diese Fördervorschrift behält auch im Förderjahr 2012 ihre Gültigkeit.

Teil A - Allgemeines

- 1 Förderzweck
- 2 Gegenstand der Förderung

Teil B - Förderprogramme

Erster Abschnitt - Modernisierung mit Belegungs- und Mietbindung

- 3 Modernisierung mit Belegungs- und Mietbindung

Zweiter Abschnitt - Modernisierung mit Mietbindung

- 4 Modernisierung mit Mietbindung

Teil C - Art und Höhe der Förderungen

Erster Abschnitt - Gewährung von Investitionszuschüssen

- 5 Art und Höhe der Zuschussförderung
- 6 Antragsverfahren
- 7 Durchführung der Modernisierung, Kostenaufstellung, Kostenbestätigung
- 8 Förderzeitraum und Pflichten

Zweiter Abschnitt - Förderung durch Zinsgarantie

- 9 Art und Höhe der Zinsgarantie
- 10 Antragsverfahren, Förderungsgrundsätze
- 11 Vollzug der Zinsgarantie, Pflichten

Teil D - Gemeinsame Vorschriften

- 12 Antragsberechtigung
- 13 Vorgaben für die Mieten
- 14 Förderausschlüsse
- 15 Ausschluss von Mehrfachförderung
- 16 Förderstatistik
- 17 Datenschutz
- 18 Ausnahmen
- 19 Inkrafttreten

Teil A - Allgemeines

1 Förderzweck

- 1.1 Das Land Rheinland-Pfalz fördert die Modernisierung von bestehenden Mietwohnungen, um insbesondere die Versorgung von Haushalten, die sich am Markt nicht angemessen mit Wohnungen versorgen können, zu unterstützen.
- 1.2 Auf die Förderung besteht auch bei Einhaltung aller Voraussetzungen kein Rechtsanspruch.
- 1.3 Neben der Förderung nach diesem Programm dürfen andere Förderangebote des Landes für denselben Zweck nicht in Anspruch genommen werden. Dieselbe Kostenposition, die in verschiedenen Förderprogrammen des Landes förderungsfähig ist, darf nur in einem Förderprogramm berücksichtigt werden. Förderprogramme des Landes für Maßnahmen zur Energieeinsparung, die über den Standard der Energieeinsparverordnung hinausgehen, können neben dieser Förderung in Anspruch genommen werden.

2 Gegenstand der Förderung

- 2.1 Gefördert wird die Modernisierung bestehender Wohnungen. Modernisierung sind bauliche Maßnahmen, die
 - 2.1.1 den Gebrauchswert der Wohnung nachhaltig erhöhen,
 - 2.1.2 die allgemeinen Wohnverhältnisse auf Dauer verbessern oder
 - 2.1.3 nachhaltig Einsparung von Energie oder Wasser bewirken.
 - 2.1.3.1 Der Ersatz vorhandener Bauteile zur Energieeinsparung wird nur gefördert, wenn dadurch der Wärmedurchgangswert oder der Energiebedarf um mindestens 20 v. H. geringer wird.
 - 2.1.3.2 Förderfähig sind auch bauliche Maßnahmen, die die Beheizung und Wassererwärmung durch die Nutzung alternativer oder regenerativer Energien ermöglichen.
- 2.2 Ein Anbau zur Erweiterung eines bestehenden Gebäudes wird nur gefördert, wenn er zur Verbesserung der sanitären Einrichtungen oder zum Einbau des Aufzugs erforderlich wird.
- 2.3 Bauliche Maßnahmen, die ein barrierefreies Wohnen ermöglichen, sind förderfähig. Bei diesen baulichen Maßnahmen sollen die Vorgaben der DIN 18025 Teil 2 berücksichtigt werden.

- 2.4 Wohnumfeldmaßnahmen (z. B. die Herstellung von Kinderspielplätzen, Grünanlagen, Stellplätzen und von anderen Verkehrsanlagen auf eigenem Grundstück) werden zusammen mit Maßnahmen nach Nummern 2.1 bis 2.3 gefördert.
- 2.5 Instandsetzungsmaßnahmen werden neben baulichen Maßnahmen zur Modernisierung und Energieeinsparung berücksichtigt.

Teil B - Förderprogramme

Erster Abschnitt - Modernisierung mit Belegungs- und Mietbindung

- 3 Gefördert wird die Modernisierung von Mietwohnungen durch Begründung von Belegungs- und Mietbindung (§ 2 Abs. 1 Nummer 2 des Wohnraumförderungsgesetzes vom 13. September 2001 - WoFG –, BGBl. I S. 2376, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2010, BGBl. I S. 1885), in Form von allgemeinen Belegungsrechten (§ 25 Abs. 1, § 26 Abs. 2 WoFG). Die Mietbindung ergibt sich nach Nummer 13.
 - 3.1 Die geförderten Wohnungen dürfen nur Wohnungssuchenden gemäß § 25 Abs. 1 WoFG überlassen werden, deren Einkommen die Einkommensgrenze um nicht mehr als 60 v. H. übersteigt. Die mit Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen vom 09.02.2007 (490-04/1-1-4511) maßgeblichen Wohnungsgrößen erhöhen sich um einen Wohnraum je Haushalt.
 - 3.2 Die Bindungsdauer der Belegungs- und Mietbindung beträgt 10 Jahre. Sie verlängert sich um den Zeitraum, solange die Zinsgarantie in Anspruch genommen wird (Förderzeitraum). Sie beginnt in dem Monat zu laufen, der dem Abschluss der baulichen Maßnahmen folgt. Bestehende Mietverhältnisse werden von der Belegungsbindung für die Dauer des Mietverhältnisses nicht erfasst. Bereits bestehende Belegungs- und Mietbindungen bleiben unberührt.
 - 3.3 Zieht ein Mieter aus einer belegungs- und mietgebundenen Wohnung innerhalb des Wohnungsbestandes des Verfügungsberechtigten unmittelbar nach Fertigstellung in die verbesserte Wohnung um, ist es nicht als eine „Überlassung“ im Sinne der bindungsrechtlichen Vorschriften anzusehen, wenn die bezogene Wohnung nach dem Wohnungstyp (beispielsweise „Drei-Zimmer-Wohnung“) gleich oder nach ihrer Wohnfläche kleiner ist. Der Verfügungsberechtigte hat der zuständigen Stelle den Wohnungstausch anzuzeigen.
 - 3.4 Art und Höhe der Förderung bestimmt sich nach Nummer 9.

Zweiter Abschnitt - Modernisierung mit Mietbindung

- 4 Gefördert wird die Modernisierung von Mietwohnungen durch Begründung von Mietbindung (Nummer 13).
- 4.1 Die Förderungen stellen für Unternehmen (Förderempfänger) eine Beihilfe nach der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen (ABl. EU Nr. L 379 S. 5) dar. Die Gesamtsumme (Höchstbetrag) der dem betreffenden Unternehmen gewährten De-minimis-Beihilfen darf in einem Zeitraum von drei Steuerjahren 200.000 EUR nicht übersteigen. De-minimis-Beihilfen an ein Unternehmen, das im Bereich des Straßentransportsektors tätig ist, dürfen in einem Zeitraum von drei Steuerjahren 100.000 EUR nicht übersteigen. Der Höchstbetrag von 200.000 EUR bzw. 100.000 EUR gilt für alle Formen staatlicher Beihilfen (z.B. Zuschüsse, Beteiligungen, Darlehen, Bürgschaften), die als De-minimis-Beihilfen nach der oben genannten Verordnung gewährt wurden.
- 4.2 Art und Höhe der Förderung bestimmen sich nach Nummer 5 oder Nummer 9.

Teil C - Art und Höhe der Förderungen

Erster Abschnitt - Gewährung von Investitionszuschüssen

5 Art und Höhe der Zuschussförderung

- 5.1 Zur Förderung von baulichen Maßnahmen (Nummern 2.1.3 bis 2.3) kann ein Investitionszuschuss in Höhe von 25 v. H. der förderungsfähigen Kosten gewährt werden. Eine Förderung wird nur gewährt, wenn für eine Wohnung mindestens 2.000 EUR und höchstens 10.000 EUR förderungsfähige Kosten nachgewiesen werden.
- 5.2 Der Förderbetrag wird auf volle Fünf-Euro-Beträge pro Wohnung aufgerundet.
- 5.3 Die Höhe des maximal zulässigen Förderbetrages je Förderempfänger (§ 11 Abs. 1 Nummer 1 WoFG) und Jahr beträgt 2.500 EUR.
- 5.4 Eine erneute Förderung derselben Wohnung für eine andere Maßnahme ist frühestens nach Ablauf des dritten Kalenderjahres, das auf den Abschluss der baulichen Maßnahme folgt, zulässig.

6 Antragsverfahren

- 6.1 Der Antrag ist zusammen mit den im Antrag genannten Unterlagen bei den Verwaltungen der großen kreisangehörigen und kreisfreien Städte oder der Landkreise, in deren Gebiet das Wohngebäude liegt, zu stellen.
- 6.2 Bei Anträgen aus Dorferneuerungsgemeinden ist frühzeitig der Dorferneuerungsbeauftragte bei der Kreisverwaltung zu informieren.
- 6.3 Förderstelle für die Erteilung der Förderzusage bei öffentlich geförderten Wohnungen ist die Landestreuhandbank Rheinland-Pfalz (LTH) - LTH-Bank¹ - nachfolgend LTH-Bank¹ genannt -. Für andere Wohnungen sind die Verwaltungen der kreisfreien und großen kreisangehörigen Städte sowie die Kreisverwaltungen, in deren Gebiet das Gebäude liegt, zuständig.

7 Durchführung der Modernisierung, Kostenaufstellung, Kostenbestätigung

- 7.1 Der Antragsteller ist verpflichtet, die Aufträge für die Durchführung der Modernisierung (nicht nur Kauf des Materials) alsbald - regelmäßig ist dies ein Zeitraum von sechs Monaten - nach Zusage der Fördermittel an Fachbetriebe, insbesondere Handwerksbetriebe, zu vergeben. Die Förderzusage kann widerrufen werden, wenn mit den Modernisierungsarbeiten nicht alsbald nach der Erteilung der Förderzusage begonnen oder wenn die Modernisierungsarbeiten nicht innerhalb eines Jahres nach Zustellung der Zusage abgeschlossen werden.
- 7.2 Der Antragsteller hat spätestens sechs Monate nach Abschluss der baulichen Maßnahmen der örtlich zuständigen Stadt- oder Kreisverwaltung die Kostenaufstellung vorzulegen.
- 7.3 Die örtlich zuständige Stadt-/Kreisverwaltung prüft die Kostenaufstellung und erteilt dem Antragsteller eine Kostenbestätigung über die Höhe der anrechenbaren Kosten.
- 7.4 Die Fördermittel werden durch einen Änderungsbescheid gekürzt, wenn die in der Kostenbestätigung nachgewiesenen Kosten geringer sind als die in der Förderzusage anerkannten Kosten. Die Kürzung der zugesagten Mittel kann unterbleiben, wenn die Kostenunterschreitung weniger als 500 EUR beträgt.
- 7.5 Die LTH-Bank zahlt nach Vorlage der Kostenbestätigung die Fördermittel aus. Sie erhebt bei der Auszahlung der Fördermittel ein einmaliges Bearbeitungsentgelt in Höhe von 1,0 v. H der als förderungsfähig anerkannten Kosten.

8 Förderzeitraum und Pflichten

- 8.1 Der Förderzeitraum beträgt zehn Jahre. Er beginnt mit dem ersten Tag des Monats, der auf den Abschluss der baulichen Maßnahmen folgt.
- 8.2 Förderempfänger haben während des Förderzeitraums folgende Pflichten zu beachten.
- 8.2.1 Wird das Eigentum an der geförderten Wohnung übertragen, ist der gewährte Zuschussbetrag zeitanteilig zurückzuzahlen. Auf Antrag des Erwerbers kann die Förderung mit ihm fortgeführt werden, wenn er die Mietbindung nach Nummer 13.1 fortführt.
- 8.2.2 Die Verpflichtung nach Nummer 13.1 endet für eine nicht öffentlich geförderte Wohnung vorzeitig, wenn nach Ablauf des dritten Kalenderjahres des Förderzeitraums ein Mietverhältnis neu begründet wird und der gewährte Zuschuss zeitanteilig zurückgezahlt wird.

Zweiter Abschnitt - Förderung durch Zinsgarantie

9 Art und Höhe der Zinsgarantie

- 9.1 Die Förderung besteht in der Zusage des Landes, sicherzustellen, dass ein Kreditinstitut (Hausbank) dem Antragsteller für die Laufzeit von fünfzehn Jahren ein Kapitalmarktdarlehen, das durch Grundpfandrecht oder gleichwertig gesichert ist, zu den in Nummer 9.4 genannten Zinssätzen bereitstellen kann (Zinsverbilligung).
- 9.2 Bemessungsgrundlage für die Höhe des Kapitalmarktdarlehens, für das die Zinsverbilligung ausgesprochen wird, sind die Investitionskosten für die geplanten förderfähigen Maßnahmen (Nummer 2). Die voraussichtlichen Investitionskosten sind durch einen fachkundig erstellten Kostenvoranschlag zu belegen.
- 9.3 Die Höhe des zinsverbilligten Kapitalmarktdarlehens beträgt je m² förderungsfähiger Wohnfläche 460 Euro, höchstens jedoch in Höhe der Bemessungsgrundlage nach Nummer 9.2 Satz 1.
- 9.3.1 Es werden als förderungsfähige Wohnflächen berücksichtigt für:
- | | |
|---------------------|-----------------------------|
| Ein-Raum-Wohnungen | bis zu 50 m ² , |
| Zwei-Raum-Wohnungen | bis zu 60 m ² , |
| Drei-Raum-Wohnungen | bis zu 80 m ² , |
| Vier-Raum-Wohnungen | bis zu 90 m ² , |
| Fünf-Raum-Wohnungen | bis zu 105 m ² . |

Sie erhöhen sich für jeden weiteren Raum um bis zu 15 Quadratmeter. Küchen zählen nicht als Raum.

- 9.3.2 Entsprechende Nachweise über die vorhandenen Wohnflächen sowie die Anzahl der Wohnräume sind der Hausbank vorzulegen. Sofern eine Wohnflächenberechnung erforderlich wird, weil keine Nachweise vorliegen, soll die Wohnfläche nach § 1 Abs. 2 und den §§ 2 bis 4 der Verordnung zur Berechnung der Wohnfläche (Wohnflächenverordnung- WoFIV) vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2346) ermittelt werden.
- 9.4 Das Land legt für das Darlehen nach Nummern 9.3 die für den 15-jährigen Zinsverbilligungszeitraum maßgeblichen Zinssätze fest. Die Zinssätze sind unter der Internetadresse des Ministeriums der Finanzen (www.fm.rlp.de) abrufbar. Dabei behält sich das Land vor, die Konditionen der Kapitalmarktlage anzupassen.
- 9.5 Für das Darlehen kann eine Landesbürgschaft in Höhe von 80 v.H.für den Förderzeitraum beantragt werden. Die Bürgschaft beginnt mit dem Zugang der Mitteilung der Vollauszahlung des Darlehens bei der LTH-Bank¹ und endet mit der letzten Zinsausgleichszahlung. Mit der Mitteilung der Vollauszahlung hat die Hausbank zu bestätigen, dass das Darlehen zweckentsprechend eingesetzt wurde und für dieses der verbilligte Zinssatz gewährt wird. Die Bürgschaft ist eine Ausfallbürgschaft und bezieht sich nur auf das Darlehenskapital, nicht auf Nebenleistungen wie Zinsen (einschließlich Säumniszinsen), Abschlussgebühren und Ähnliches. Die Bürgschaft verringert sich um die erbrachten Tilgungsersatzleistungen. Auf die Einrede der Vorausklage wird nicht verzichtet.

10 Antragsverfahren, Förderungsgrundsätze

- 10.1 Die Zinsgarantie (Zinsverbilligung und Landesbürgschaft) bzw. die Zinsverbilligung wird von dem Antragsteller zusammen mit der Hausbank, die das zinsverbilligte Kapitalmarktdarlehen gewähren wird, bei der LTH-Bank¹ auf Formblatt beantragt. Dabei bestätigt die Hausbank die Einhaltung der im Formblatt genannten Fördervoraussetzungen.
- 10.2 Die LTH-Bank¹ kann aus gegebenem Anlass zur Überprüfung der Einhaltung der Fördervoraussetzungen weitere Unterlagen fordern.
- 10.3 Die LTH-Bank¹ wird die Zinsverbilligung mit der Zinsverrechnung auf der Basis des 6-Monats-EURIBOR-Zinses und eine Landesbürgschaft zusagen, es sei denn, dass

- 10.3.1 die Unterlagen ergeben, dass ein Förderausschluss bzw. teilweiser Förderausschluss nach den Nummern 1.3, 13, 14 und 15 besteht,
- 10.3.2 die Gesamtfinanzierung nicht gesichert ist,
- 10.3.3 das ihr zur Verfügung gestellte Kontingent erschöpft ist.
- 10.4 Die LTH-Bank¹ (Förderstelle) schließt mit dem Antragsteller und seiner Hausbank eine Vereinbarung über die Förderung im Sinne von Nummer 9 ab. Hat die Hausbank nicht die Gesamtfinanzierung bereitgestellt, erhalten auch mitfinanzierende andere Kreditinstitute eine Mitteilung über den Abschluss der Vereinbarung.

11 Vollzug der Zinsgarantie, Pflichten

- 11.1 Die Zinsverbilligung beginnt nach der Vollauszahlung des begünstigten Darlehens zu Beginn des folgenden Abrechnungszeitraums. Die Vollauszahlung ist der LTH-Bank¹ unverzüglich mitzuteilen. Soweit die Hausbank der Verpflichtung nach Satz 2 nicht nachkommt, kann die LTH-Bank¹ den Zinsausgleich für den betroffenen Zeitraum verweigern.
- 11.2 Die Bemessungsgrundlage der Zinsgarantie wird in dem Umfang verringert, in dem der Antragsteller mit der Hausbank vereinbarte Tilgungsleistungen zu erbringen oder Sondertilgungen geleistet hat. Sondertilgungen sind der LTH-Bank¹ durch die Hausbank unverzüglich mitzuteilen. Der vertragliche Tilgungssatz und die Sondertilgung werden halbjährlich nachträglich (ohne Anrechnung ersparter Zinsen) verrechnet. Bei vorzeitiger Beendigung des Darlehensverhältnisses endet auch die Zinsverbilligung.
- 11.3 Wird der LTH-Bank¹ eine Zweckänderung der geförderten Wohnung (z. B. gewerbliche Nutzung) bekannt, kann sie die Zinsgarantie bzw. die Zinsverbilligung kündigen.
- 11.4 Wird das Eigentum an der geförderten Wohnung übertragen (auch durch Zwangsversteigerung), wird die Zinsgarantie des Landes beendet. Auf Antrag des Erwerbers kann sie mit ihm fortgeführt werden, wenn er das Darlehen übernimmt und die Fördervoraussetzungen erfüllen kann.
- 11.5 Die LTH-Bank¹ kann die Zinsverbilligung kündigen, wenn der Antragsteller mit Zahlungen für sechs Monate oder mindestens zwei Raten im Rückstand ist.
- 11.6 Die Hausbank teilt der LTH-Bank¹ Vorgänge im Sinne der Nummern 11.2 bis 11.5 unverzüglich mit. Die Mitteilung ist auch dann zu machen, wenn mit dem Schuldner wegen eines Rückstands Vereinbarungen geschlossen worden sind.

Teil D - Gemeinsame Vorschriften

12 Antragsberechtigung

- 12.1 Antragsberechtigt sind Eigentümer und die dinglich Nutzungsberechtigten von Mietwohnungen.
- 12.2 Es werden dinglich Nutzungsberechtigte nur dann gefördert, wenn diese vertraglich (z.B. aus dem Übergabevertrag) verpflichtet sind, für die geplanten baulichen Maßnahmen die dauerhaften Lasten aus den Investitionskosten zu tragen.
- 12.3 Wohnungen im Eigentum von Gebietskörperschaften werden mit Ausnahme der Wohnungen der kommunalen Gebietskörperschaften nicht gefördert.

13 Vorgaben für die Mieten

- 13.1 Gefördert wird die Modernisierung von Mietwohnungen, wenn die Miete (pro Quadratmeter Wohnfläche im Monat) nach der Durchführung der geförderten Maßnahmen (Anfangsmiete)
 - 13.1.1 in den Gemeinden der Mietenstufe 5 und höher: 7,00 EUR,
 - 13.1.2 in den Gemeinden der Mietenstufe 4: 5,95 EUR,
 - 13.1.3 in den Gemeinden der Mietenstufe 3: 5,40 EUR und
 - 13.1.4 in allen übrigen Gebieten des Landes: 4,65 EUR nicht übersteigt.
 - 13.1.5 Die Mietenstufenzuordnung ergibt sich aus dem jeweils geltenden Mietwohnungsprogramm.
- 13.2 Zur Darstellung der Wirtschaft und Liquidität ist das von der LTH-Bank¹ zur Verfügung gestellte Formular zu verwenden.
- 13.3 Mieterhöhungen dürfen unter Berücksichtigung der nach Nummer 13.1 geltenden Anfangsmieten und den für die Wohnungen maßgeblichen mietrechtlichen Bestimmungen vorgenommen werden.

14 Förderausschlüsse

- 14.1 Eine bestehende Wohnung wird nicht gefördert, wenn
 - 14.1.1 sie nicht für eine dauernde und angemessene Wohnraumversorgung bestimmt oder geeignet ist (z. B. Zweitwohnungen, Wochenendhäuser, Behelfsbauten, Baracken, Schlichtwohnungen, Zimmer in Hotels und Gaststätten),
 - 14.1.2 tatsächlich mit den baulichen Maßnahmen begonnen wurde (vorzeitiger Baubeginn) bevor eine Förderzusage (Zinsverbilligung) von der LTH-Bank¹ bzw. eine

Förderzusage (Zuschuss) von der örtlich zuständigen Stadt- oder Kreisverwaltung erteilt wurde.

- 14.1.3 Die LTH-Bank¹ bzw. die örtlich zuständige Stadt- oder Kreisverwaltung kann von dem Förderausschluss nach Nummer 14.1.2 befreien, wenn die Maßnahme objektiv dringlich war (z. B. ein Schaden an der Heizung) und die beantragten Fördermittel im Jahresprogramm zur Verfügung stehen. Der jeweilige Förderantrag muss innerhalb von zwei Monaten nach Eintritt der objektiven Dringlichkeit bei der Förderstelle eingegangen sein.

15 Ausschluss von Mehrfachförderung

Eine gleichzeitige Modernisierungsförderung für dieselbe Wohnung durch Inanspruchnahme von Zinsgarantie - auch nur durch Zinsverbilligung - und Investitionszuschuss ist innerhalb des maßgeblichen Förderzeitraums (Nummer 8.1 bzw. Nummer 9.1) nicht möglich. Die Frist beginnt mit dem ersten Tag des Monats, der auf den Abschluss der baulichen Maßnahmen folgt. Wird ein gewährter Investitionszuschuss innerhalb des Förderzeitraums zeitanteilig zurückgezahlt, kann eine Zinsgarantie bzw. Zinsverbilligung in Anspruch genommen werden.

16 Förderstatistik

Die Förderstellen teilen ihr Förderungsergebnis des vorangegangenen Jahres bis zum 15. Februar eines jeden Jahres nach vorgeschriebenem Formblatt dem Ministerium der Finanzen mit.

17 Mitteilungspflichten, Datenschutz

- 17.1 Ist eine Förderung zustande gekommen, hat die Förderstelle
- 17.1.1 in den Fällen von Nummer 3 die für die Sicherung der Zweckbestimmung zuständige Stelle mittels Vordruck zu benachrichtigen. Dabei sind die Person des Begünstigten, die Lage und die Art des Grundstücks (einschließlich Grundbuchangaben) und die Zahl der Wohnungen (mit der Angabe für welchen Zeitraum und für welche Einkommensschicht sie gebunden sind) anzugeben. Die Aufhebung der Förderzusage und der Wegfall der Bindungen ist ebenfalls mitzuteilen;
- 17.1.2 in den Fällen von Nummer 5 erhält nur das für den Bauort zuständige Finanzamt eine Mitteilung mit den Angaben nach Nummer 17.1.1, ergänzt um die Art und die Höhe der Förderung.

17.2 Die LTH-Bank¹ ist berechtigt, die mit der Förderung entstehenden und zur Überwachung der Verpflichtungen notwendigen Daten auf Datenträger zu speichern.

18 Ausnahmen

Über Abweichungen von diesen Förderungsbestimmungen entscheidet das Ministerium der Finanzen.

19 Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Januar 2011 in Kraft. Sie gilt erstmals für die im Jahr 2011 begründeten Förderverhältnisse.

¹ ab dem 01.01.2012: **Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz (ISB) - ISB –**